



Schweizerischer Kosmetik-
und Waschmittelverband

Association suisse des cosmétiques
et des détergents

The Swiss Cosmetic
and Detergent Association

Reglement für die Mitgliederbeiträge

Breitingenstrasse 35
Postfach, CH-8027 Zürich
Tel +41 (0)43 344 45 80
Fax +41 (0)43 344 45 89
info@skw-cds.ch
www.skw-cds.ch

Präambel

Die ehemaligen Industrieverbände SWI und VSKI schlossen sich am 3. Mai 2001 zum SKW zusammen. Die Erhebung der SKW-Mitgliederbeiträge erfolgte noch bis Ende 2004 nach dem alten System (separate Umsatzbasis sowie unterschiedliche Beitragsmodelle und -höhen für die Bereiche Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittel bzw. Kosmetik).

Die SKW-Generalversammlung 2004 hat entschieden, anstelle der beiden bisherigen Systeme auf den 1. Januar 2005 ein neues, einheitliches Beitragssystem einzuführen: Basis für die Berechnung des Mitgliederbeitrages ist der gesamte Inlandumsatz des Unternehmens in den vom SKW vertretenen Industriezweigen. Dies unabhängig davon, in welchem Bereich der Umsatz erzielt wurde. Im Gegenzug wird in der Verbandsrechnung die bisherige Aufteilung des „gemeinsamen“ und des „direkten“ Aufwandes auf die beiden Bereiche abgeschafft. Nach einer Übergangsphase von 2 Jahren wird der gesamte Aufwand des Verbandes gemäss diesem Reglement auf die Mitglieder verteilt.

Für die Erhebung der Mitgliederbeiträge gelten deshalb ab 1. Januar 2005 folgende Bestimmungen:

1. Finanzierung der Verbandsaktivitäten

Die Aktivitäten des SKW werden grundsätzlich wie folgt finanziert:

- durch Mitgliederbeiträge
- durch Beiträge von Mitgliedern und Dritten für entgeltliche ausserordentliche Dienstleistungen wie Projektkosten (sofern ein entsprechender Auftrag vorliegt), Ausstellung von „Free Sale Certificates“, kostenpflichtige Drucksachen, etc.

2. Mitgliedschaft

2.1. Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Verbandes kann jede im Handelsregister eingetragene Firma werden, die sich mit der Forschung für oder der Entwicklung, der Herstellung oder dem Vertrieb von kosmetischen Produkten, Wasch- und Reinigungsmitteln oder verwandten Produkten befasst (Art. 5 SKW-Statuten).

2.2. Ausnahmen

Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann von den Beiträgen gemäss Ziff. 3. abgewichen werden. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Vorstandsausschusses aus freiem Ermessen und ohne die Pflicht einer Begründung über das Vorliegen eines Ausnahmefalles. Der Entscheid ist endgültig.

Der Vorstand informiert die Generalversammlung über die getroffenen Entscheide. Das Vorliegen einer Ausnahme im Sinne dieser Bestimmung ist vom Vorstand periodisch zu überprüfen.

3. Mitgliederbeiträge

3.1. Allgemeines

Die Höhe der Mitgliederbeiträge hängt vom Total der Mitgliederumsätze und vom jeweiligen Jahresbudget der Geschäftsstelle ab und wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes jährlich neu festgesetzt.

Berechnungsgrundlage für die Mitgliederbeiträge ist der gesamte Inlandumsatz zu Fabrikabgabepreisen in den vom SKW vertretenen Industriezweigen. Massgebend für die Beiträge ist die Umsatzmeldung für die Verkaufsstatistik des Unternehmens an den SKW über das dem Beitragsjahr vorangehende Kalenderjahr.

Die Geschäftsstelle liefert den Mitgliedern die nötigen Erhebungsunterlagen jeweils bis Mitte Januar. Die Umsatzmeldung hat bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.

Der massgebliche Inlandumsatz berechnet sich aus den Netto-Abgabepreisen aller Endprodukte in CHF, abzüglich sämtlicher Rabatte (Mengenrabatte, Delkredere, Skonti, etc.):

- an den Handel
- an Direktabnehmer der Industrie (Auftragsherstellung)
- für den Privatbedarf
- für Grossverbraucher (Gastgewerbe, Anstalten, Heime, Spitäler, Kantinen etc.)
- unverpackte Waren (z.B. Seifen)
- importierte oder von Dritten hergestellte Produkte, die in der Schweiz vertrieben werden
- Swissmedic-Produkte bis und mit Liste C

Exporte fallen für die Beitragsberechnung nicht in Betracht. Ebensowenig Halbfabrikate und Bulklieferungen an Industrie und Gewerbe, sofern diese von den Abnehmern weiter verarbeitet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die massgeblichen Umsätze mit der SKW Verkaufsstatistik vollständig, genau und termingerecht an die SKW Geschäftsstelle zu melden.

Der Einzug der Beiträge durch die Geschäftsstelle erfolgt quartalsweise.

Die Geschäftsstelle behandelt alle Angaben vertraulich, auch gegenüber den gewählten Vertretern des SKW.

3.2. Berechnung der Beiträge

Der Mindestbeitrag für Umsätze unter CHF 2 Mio. beträgt CHF 2'000.--.

Für Umsätze ab CHF 2 Mio. bildet das folgende (degressive) Stufenmodell die Grundlage für die Berechnung der Beiträge:

Umsatz in CHF Mio.-	Beitrag in % des Umsatzes	Umsatz in CHF Mio.-	Beitrag in % des Umsatzes
bis 10	0.10250		
10+	0.09750	140+	0.04850
20+	0.09250	150+	0.04750
30+	0.08750	160+	0.04750
40+	0.08250	170+	0.04750
50+	0.07750	180+	0.04750
60+	0.07250	190+	0.04750
70+	0.06750	200+	0.04650
80+	0.06250	250+	0.04550
90+	0.05750	300+	0.04450
100+	0.05250	350+	0.04350
110+	0.05150	400+	0.04250
120+	0.05050	450+	0.04150
130+	0.04950	500+	0.04050

Die Zahlen in der Tabelle basieren auf dem Stand der Mitgliederbeiträge 2003.

Allfällige Anpassungen der Mitgliederbeiträge infolge Veränderungen des Budgets der Geschäftsstelle oder des Totals der Mitgliederumsätze erfolgen proportional.

Vor den Übergängen zum jeweils tieferen Stufensatz erfolgt die Anpassung schrittweise.

3.3. Besondere Bestimmungen für Firmengruppen

Firmengruppen, die eine konsolidierte Konzernrechnung führen, können die für die Berechnung des Mitgliederbeitrages relevanten Umsätze derjenigen Konzernfirmen kumulieren, die ebenfalls Mitglied des SKW sind.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand endgültig über die Modalitäten der Beitragsberechnung und informiert die Generalversammlung.

4. Übergangsregelung: Solidaritätsbeiträge

Die Umstellung auf das neue Beitragssystem erzeugt im Bereich der Firmen mit einem hohen Anteil an Kosmetik-Umsätzen teilweise starke Erhöhungen der Mitgliederbeiträge. Um die Härten beim Systemwechsel zu erleichtern, leisten die Firmen des Bereiches Wasch- und Reinigungsmittel während einer zweijährigen Übergangsphase einen „Solidaritätsbeitrag“.

Dieser Solidaritätsbeitrag berechnet sich wie folgt: Die Mitgliederbeiträge des Umsatzbereiches Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittel werden während einer Übergangsphase von 2 Jahren

(2005/2006) stufenweise auf die Beitragshöhe gemäss Ziff. 3.2. gesenkt. Entsprechend werden die Mitgliederbeiträge aus dem Kosmetikumsatz stufenweise angehoben.

Die Höhe der 100% Basis des Solidaritätsbeitrages bemisst sich in dieser Übergangsphase nach der Differenz zwischen dem Mitgliederbeitrag gemäss Ziff. 3.2. und dem Mitgliederbeitrag, wie er nach dem alten Beitragssystem (Basis: Mitgliederbeiträge 2003) berechnet worden wäre.

Die Verteilung der Solidaritätsbeiträge auf die Mitglieder mit Beitragserhöhung im neuen System geschieht wie folgt: Jedes Mitglied erhält denjenigen Prozentanteil an den gesamten Solidaritätsbeiträgen, der seiner individuellen Erhöhung an den gesamten Steigerungen entspricht.

Beispiel: Wenn im jeweiligen Beitragsjahr die Summe aller Mehrausgaben nach dem neuen System CHF 200'000.-- betragen und ein einzelnes Mitglied CHF 40'000.-- davon tragen muss, so erhält dieses Mitglied $40/200$ (= 20%) der Summe an seinen individuellen Beitrag angerechnet.

Ab 1.1.2007 gelten generell die Beitragssätze gemäss Ziff. 3.2.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden an der SKW Generalversammlung vom 30. Juni 2004 genehmigt und treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Für Mitglieder, die dem SKW nach dem 1. Januar 2005 beitreten, gelten ohne die oben genannte Abstufung direkt die Beitragssätze gemäss Ziff. 3.2.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 30. Juni 2004 in Zürich.

Ergänzt an der Generalversammlung vom 27. Juni 2007 in Luzern.



Der Präsident



Der Direktor